Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite

Förderziel

Um die Kreditversorgung der deutschen Export¬wirtschaft insbesondere in Fällen sicherzustellen, in denen Exportgeschäfte aufgrund von Liquiditätsengpässen von Banken zu scheitern drohen, hat der Bund die KfW beauftragt, den Banken ein Programm zur langfristigen Refinanzierung von bundesgedeckten Exportkrediten anzubieten.

Die KfW refinanziert im Rahmen des Programms Exportkredite, die die Banken den Bestellern deutscher Waren gewähren und die mit einer Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie des Bundes besichert sind.

Die Refinanzierung beschränkt sich auf solche Exportkredite, die von den Banken neu vergeben werden und für die der Bund eine für dieses Programm geltende Verbriefungsgarantie zu Gunsten der KfW übernommen hat.

Antragsteller

Alle Kreditinstitute mit Zugang zu Finanzkreditdeckungen und Airbusgarantien des Bundes.

Funktionsweise der Refinanzierung

Die KfW refinanziert 100% des tatsächlich ausgezahlten Darlehensbetrages des Exportkredites. Die Zins- und Tilgungsbedingungen für die Refinanzierung sowie der Zeitraum für die Auszahlung der Mittel durch die KfW werden im Rahmen der Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Bank und der KfW geregelt.

Die Bank kann die Mittel gemäß Auszahlungsfortschritt unter dem Exportkredit in mehreren Tranchen abrufen. Abhängig von dem Refinanzierungsbetrag wird eine maximale Anzahl von Abrufen oder ein Mindestabrufvolumen vertraglich vereinbart.

Der Exportkredit verbleibt auf der Bilanz der Bank. Die Bank bleibt für die Abwicklung des Exportkredits zuständig und tritt die Kreditforderung sicherungshalber (in der Regel stille Zession) an die KfW ab.

Sicherheiten werden im Regelfall nicht auf die KfW übertragen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Bank hält nicht übertragene beziehungsweise nicht abgetretene Sicherheiten treuhänderisch für die KfW.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

1. Der Antrag auf KfW-Refinanzierung ist rechtzeitig einzureichen und kann bereits vor Abschluss des Exportkredits gestellt werden.
   Das vollständig ausgefüllte Antragsformular einschließlich der relevanten Unterlagen muss spätestens 6 Monate nach Abschluss des Exportkredits bei der KfW eingegangen sein.
   Der Abschluss einer KfW-Refinanzierung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Exportkredits möglich.
2. Der Darlehensvertrag sollte in der Regel eine Vollauszahlung innerhalb von 60 Monaten vorsehen.
3. Die Restlaufzeit des Darlehens beträgt mindestens 2 Jahre.
4. Der wirtschaftliche Nutzer ist nicht in der Europäischen Union ansässig bzw. ist keine staatliche Stelle eines EU-Mitgliedstaates.

Stand: 04/2026 • Bestellnummer: 600 000 1457
KfW Bankengruppe • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt
Dialogcenter • Telefon: 0800 539-9001 (kostenfrei) • Fax: +49 69 7431-9500 • www.kfw.de

5. Das Exportdarlehen ist in einer Währung denominiert, in der eine Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie und Verbriefungsgarantie des Bundes ausgestellt werden kann und für die die KfW eine Refinanzierung darstellen kann.
6. Der Bund hat das Exportgeschäft im Rahmen des Programms als förderungswürdig eingestuft.
7. Das Darlehen ist mit einer Finanzkreditdeckung oder einer Airbusgarantie des Bundes besichert. Der Bund wird für den Exportkredit gegenüber der Bank eine Verbriefungsgarantie ausstellen, aus der die KfW begünstigt ist.
8. Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Zinssatz und Tilgungsprofil

Die KfW ermittelt individuell für jeden Exportkredit in Abhängigkeit von Auszahlungs- und Tilgungsprofil die Refinanzierungskonditionen, die die Bank zu zahlen hat.

Die Bank kann zwischen variablem und festem Zinssatz entscheiden. Die Refinanzierung erfolgt grundsätzlich in der Währung des zugrunde liegenden Exportkredits.

Unverbindliche Indikation der KfW

Die Bank stellt eine unverbindliche Refinanzierungsanfrage mit folgenden Eckdaten:

Währung, Volumen, Tilgungsplan, Auszahlungszeitraum, Verzinsung.

Bedingungen vor Vertragsschluss

1. Grundsätzliche Zusage über Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie.
2. Bestätigung des Bundes über die Förderungswürdigkeit des Neugeschäftes im Rahmen des Programms.

Ausschluss bestimmter Vorhaben

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen.

Beantragung

Die Beantragung der Refinanzierung und Verbriefungsgarantie sollte möglichst parallel bei Euler Hermes und KfW erfolgen, um einen Gleichlauf der Entscheidungsfindungsprozesse zu ermöglichen. Das Antragsformular für die Refinanzierung kann bei **export-refinancing@kfw.de** angefordert werden.